



# BUNDESPATENTGERICHT

2 Ni 50/11

---

(AktENZEICHEN)

## BESCHLUSS

In der Patentnichtigkeitssache

...

**betreffend das deutsche Patent ...**

(hier: Festsetzung des Streitwerts)

hat der 2. Nichtigkeitssenat des Bundespatentgerichts am 13. Juni 2012 unter Mitwirkung der Vorsitzenden Richterin Sredl, des Richters Merzbach und der Richterin Dipl.-Phys. Dr. Thum-Rung

beschlossen:

Der Streitwert für das vorliegende Verfahren wird nach Anhörung der Parteien auf 500.000,00 Euro festgesetzt (§ 2 Abs. 2 Satz 4 PatKostG i.V.m. § 51 GKG).

Sredl

Merzbach

Dr. Thum-Rung

prä